

# Satzung des Christlichen Verein junger Menschen e.V. 74399 Walheim

## Vorsatz

Alle Formulierungen gelten für beide Geschlechter.

## §1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Walheim e.V. (abgekürzt: CVJM)
2. Der Sitz des Vereins ist Walheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
  - a. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
  - b. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“). „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
  - c. Mädchenarbeit und koedukative (gemischte) Arbeit sollen im Rahmen dieser Zielerklärung gleichwertig betrieben werden.
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Zweck dieses Vereins ist es, vor allem jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein. Dies sucht er zu erreichen durch:
  - a. Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,

### Anschrift

CVJM Walheim e.V.  
Hauptstraße 66, 74399 Walheim  
+49 (0)175 2000 509  
[www.cvjm-walheim.de](http://www.cvjm-walheim.de)

### Bankverbindung

Institut: VR-Bank Ludwigsburg eG  
BIC: GENODES1VBB  
IBAN: DE10 6049 1430 0390 5390 07

- b. Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
- c. Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen, sowie Pflege der Musik,
- d. die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
2. Die Mitglieder
  - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
  - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit.
  - c. treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
3. Unterstützendes Mitglied kann jedermann werden, der bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

### **§4 Gliederung**

1. Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Mädchenkreis, Jugendclub, Jugendarbeit, Kreis junger Erwachsener, Vereinsabend, Hauskreise, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen. Diese Gliederung kann durch Beschluß des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
2. Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet und unterstützende Glieder gewonnen werden.

### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Der Vorstand berät sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss. Der Vorstand betreut auch den Freundeskreis. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die

#### **Anschrift**

CVJM Walheim e.V.  
Hauptstraße 66, 74399 Walheim  
+49 (0)175 2000 509  
[www.cvjm-walheim.de](http://www.cvjm-walheim.de)

#### **Bankverbindung**

Institut: VR-Bank Ludwigsburg eG  
BIC: GENODES1VBB  
IBAN: DE10 6049 1430 0390 5390 07

- Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse verantwortlich.
  3. Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

## §6 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassier Kraft Amtes;
  - b. von der Mitgliederversammlung gewählten 5 Mitgliedern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann auf Antrag der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. 1/3 der Ausschußmitglieder kann unter 20 Jahren sein. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt der an nächster Stelle Gewählte für die verbleibende Wahlperiode nach. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.
4. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen und ist vor allem zuständig für
  - a. die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4.1)
  - b. die Jahresplanung
  - c. die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen
  - d. die Anstellung von Mitarbeitern
  - e. die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben
  - f. die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
  - g. die Wahl des Schriftführers
  - h. für Teilbereiche können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuß jederzeit einladen. Der Ausschuß ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung

### Anschrift

CVJM Walheim e.V.  
Hauptstraße 66, 74399 Walheim  
+49 (0)175 2000 509  
[www.cvjm-walheim.de](http://www.cvjm-walheim.de)

### Bankverbindung

Institut: VR-Bank Ludwigsburg eG  
BIC: GENODES1VBB  
IBAN: DE10 6049 1430 0390 5390 07

- a. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - b. die Entlastung des Vorstandes, des Kassiers und des Ausschusses,
  - c. die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes, des Kassiers und der Rechnungsprüfer,
  - d. die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen mit Angabe der Tagesordnung sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form zu übersenden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, daß die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muß, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
  5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.
  6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## §8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnungsführung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
  - a. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge,
  - b. Opfer, Spenden, Zuschüsse,
  - c. Beiträge der Freunde und Gönner des Vereins, Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen, Vermögen des Vereins, usw. .

## §9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen von der Regelung in Satz 2 können vom Ausschuss beschlossen werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Anschrift**

CVJM Walheim e.V.  
Hauptstraße 66, 74399 Walheim  
+49 (0)175 2000 509  
[www.cvjm-walheim.de](http://www.cvjm-walheim.de)

### **Bankverbindung**

Institut: VR-Bank Ludwigsburg eG  
BIC: GENODES1VBB  
IBAN: DE10 6049 1430 0390 5390 07

## **§10 Satzungsänderung**

1. Der § 2.1 a) und b) der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Ausschußmitglieder und  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## **§11 Auflösung und Aufhebung**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
  - a. durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins und
  - b. mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Verein zur Förderung des evang. Jugendwerkes e.V. in Württemberg. Haerberlinstraße 1-3 70563 Stuttgart-Vaihingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Walheim, März 2010

### **Anschrift**

CVJM Walheim e.V.  
Hauptstraße 66, 74399 Walheim  
+49 (0)175 2000 509  
[www.cvjm-walheim.de](http://www.cvjm-walheim.de)

### **Bankverbindung**

Institut: VR-Bank Ludwigsburg eG  
BIC: GENODES1VBB  
IBAN: DE10 6049 1430 0390 5390 07